Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Steuern

Saur, Dieter Telefon: 07071-204-1202

Gesch. Z.: 2/22/

Vorlage 818/2017 Datum 08.11.2017

Berichtsvorlage

zur Behandlung im Verwaltungsausschuss

Betreff: Stellenbesetzung Umsatzbesteuerung

Bezug:

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Die Neuregelungen des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind ab dem 01.01.2021 zwingend anzuwenden. Die Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die Stadt und führt zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht in allen Bereichen der Stadtverwaltung. Es sind erhebliche Vorarbeiten zu leisten und auch in Zukunft entsteht ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand als in der Vergangenheit. Ohne zusätzliches Personal ist nicht gewährleistet, dass die Stadt ihre gesetzlichen Pflichten in vollem Umfang erfüllen kann.

Ziel:

Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Ermittlung und Erklärung steuerpflichtiger Einnahmen sowohl bei der Umsatz- als auch bei den Ertragsteuern.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund der Reform der Umsatzbesteuerung bei der öffentlichen Hand sind sämtliche Ausgangsrechnungen der Stadt dahingehend zu überprüfen, ob steuerpflichtige Leistungen vorliegen oder es eventuell auch Ausnahmetatbestände gibt, die eine Steuerpflicht ausschließen. Es werden viele bisher nicht umsatzsteuerpflichtige Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen und selbst Umsätze aus hoheitlichen Tätigkeiten können theoretisch umsatzsteuerpflichtig werden, wenn ansonsten eine größere Wettbewerbsverzerrung eintreten würde. Liegt eine steuerpflichtige Tätigkeit vor, berechtigt dies gleichzeitig auch zum Vorsteuerabzug für Eingangsrechnungen des jeweiligen Aufgabenbereichs. Auch hier sind dann Ermittlungen erforderlich, um Kosten zu bestimmen und abzugrenzen.

Die Kommunen werden durch die nationale Steuergesetzgebung - die wiederum EU-Recht umsetzt – gezwungen, eine Vielzahl an Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Diese Leistungen verteuern sich dadurch und belasten die Bürger direkt durch höhere Gebühren für die bezogenen Leistungen oder indirekt, wenn die höhere Steuerlast teilweise aus dem Gesamthaushalt finanziert wird. Durch den dadurch verursachten Verwaltungsaufwand entstehen weitere Kosten für die Kommunen. Trotz dieser Tatsachen muss die Verwaltung die gesetzlichen Vorgaben zwingend umsetzen.

Der Arbeitsaufwand für umsatzsteuerliche Themen wird einen erheblichen Umfang annehmen. Beispielweise müssen sämtliche Einnahmen aus dem Betrieb der städtischen Sporthallen (neben Sporthalle WHO und Paul-Horn Arena) der Umsatzsteuer unterworfen werden. Die Umsatzsteuerpflicht zieht sich durch den gesamten Haushalt bis hin zu kleineren Einnahmen beispielsweise aus der Vermietung eines Geschirrmobils oder dem Verkauf von Schutzhüllen für Anwohnerparkausweise.

Die gesetzlichen Änderungen machen eine Anpassung der organisatorischen Abläufe und des Buchungssystems erforderlich und verursachen einen deutlich höheren Arbeitsaufwand als bisher. Dies bezieht sich sowohl auf den einmaligen Umstellungsaufwand als auch die laufende Arbeitsbelastung. Die Anpassungen im Buchungssystem müssen bei der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht möglichst bereits berücksichtigt werden, so dass hier eine sehr enge Verzahnung erforderlich ist und die Aufgabe Hand in Hand erledigt werden muss.

Außerdem werden derzeit für zwei Betriebe gewerblicher Art Jahresabschlüsse erstellt, die als Grundlage für die jeweiligen Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen dienen. Zukünftig ist davon auszugehen, dass dies für eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen erforderlich sein wird, beispielsweise für Photovoltaikanlagen.

Mit der aktuellen Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand hat der Umfang der kommunalen Steuerpflichten ein Ausmaß und eine Komplexität erreicht, die außerdem den Aufbau eines umfassenden Managementsystems zur Erfüllung dieser Anforderungen sowie zur Bewältigung verbleibender Risiken (sog. Tax Compliance System – TCMS) erforderlich werden lässt. Daher ist es auch bei der Stadt notwendig geworden, ein solches Kontrollsystem für steuerliche Zwecke einzurichten. Die Finanzverwaltung sieht in der Errichtung eines internen Kontrollsystems für steuerliche Zwecke ein Indiz dafür, dass unrichtige Steuererklärungen nicht auf Vorsatz oder Leichtfertigkeit basieren, was ansonsten strafrechtliche Konsequenzen haben könnte. Grundsätzlich können unrichtige Steuererklärungen von kommunalen Verwaltungen nicht ausgeschlossen werden. Die Ursachen liegen

im komplexen Verwaltungsaufbau und in unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und den nicht-steuerpflichtigen Betätigungsbereichen der Kommunen.

2. Sachstand

All diese neuen Aufgaben lassen sich mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigen. Aktuell ist für die mit den Betrieben gewerblicher Art zusammenhängenden Aufgaben lediglich ein Anteil von 0,1 AK vorgesehen. Bei vielen Kommunen vergleichbarer Größe sind bereits seit Jahren 0,5 bis 1,0 AK für diese Aufgaben vorhanden. Außerdem haben auch bereits etliche Kommunen neue Stellen für die Bewältigung der Anforderungen aufgrund des § 2b UStG und auch für die Einrichtung eines TCMS geschaffen und teilweise auch schon besetzt, so die Städte Ulm und Ludwigsburg mit jeweils 1,0 AK.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung strebt die Neuschaffung einer qualifizierten Stelle an. Diese sollte in EG 11 beziehungsweise alternativ als vergleichbare Stelle im Beamtenverhältnis geschaffen werden. Es ist erforderlich, die Stelle mit einer Person zu besetzen, die über eine steuerrechtliche und/oder betriebswirtschaftliche Ausbildung verfügt. Ideal wäre die Besetzung mit einer Person aus der Steuerverwaltung (Finanzamt), wie dies andere Städte bereits praktiziert haben. Auch Absolventen des Studiengangs Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management – sind grundsätzlich geeignet. Diese Option sollte offen gehalten werden.

4. Lösungsvarianten

- Verzicht auf die Neuschaffung einer Stelle, mit der Folge, dass nicht sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der zwingenden Anwendung des § 2b USt eine steuerlich korrekte Umsatzsteuererklärung erstellt wird.
- Einkauf externer Unterstützung, was zu erheblichen Kosten führen würde, wenn die Aufgabe nahezu komplett vergeben werden müsste. Außerdem würde trotzdem ein nicht unerheblicher Zuarbeitungsaufwand auf städtischer Seite verbleiben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Stelle ist im Haushaltsplan-Entwurf 2018 beim Unterabschnitt 0340 ab dem 01.05.2018 hochgerechnet.